

RS OGH 1983/10/11 10Os106/83

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.1983

Norm

StGB §1

Rechtssatz

Begrenzt - extensive Auslegung einer Strafbestimmung (das ist im Rahmen des äußerstmöglichen Wortsinnes der Norm) ist auch zum Nachteil des Täters zulässig, exzessiv - ausdehnende Interpretation (das ist über diese Grenze hinaus) in diese Richtung hin unzulässig; ein Größenschluß setzt begrifflich die Unvereinbarkeit des Ergebnisses selbst mit dem weitestmöglichen Wortsinn der betreffenden Norm voraus.

Entscheidungstexte

- 10 Os 106/83

Entscheidungstext OGH 11.10.1983 10 Os 106/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0088691

Dokumentnummer

JJR_19831011_OGH0002_0100OS00106_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at